

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00247 vom 30. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00247

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00247 du 30 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00247 del 30 marzo 2003

Erwägungen

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin."

Zur Begründung führte er an, er sei auch im Bereich der Notdurftverrichtung als hilflos einzustufen. In der Beschwerdeantwort vom 17. Juni 2002 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). In der Replik vom 5. August 2002 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest und verzichtete im Übrigen auf weitere Ausführungen (Urk. 12). Am 6. August 2002 wurde der Schriftenwechsel geschlossen (Urk. 13).

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.?????

2.1???? Hilflose Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben gemäss Art. 42 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern ihnen keine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung zusteht. Als hilflos gilt, wer wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 42 Abs. 2 IVG). Dabei sind praxisgemäss (BGE 121 V 90 Erw. 3a mit Hinweisen) die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend:

????????? Ankleiden, Auskleiden;

????????? Aufstehen, Absitzen, Abliegen;

????????? Essen;

????????? K rperpflege;

????????? Verrichtung der Notdurft;

????????? Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme (BGE 127 V 97? Erw. 3c, 125 V 303 Erw. 4a) .

????????? Art. 36 der Verordnung  ber die Invalidenversicherung (IVV) sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gem ss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln

????????? a. in mindestens zwei allt glichen Lebensverrichtungen regelm ssig in

????????? erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder

b. einer dauernden pers nlichen  berwachung bedarf oder

c.????????? einer durch das Gebrechen bedingten st ndigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf oder

d.????????? wegen einer schweren Sinnessch digung oder eines schweren k rperlichen Gebrechens nur dank regelm ssiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.

????????? Gem ss Art. 36 Abs. 2 IVV gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten allt glichen Lebensverrichtungen regelm ssig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei allt glichen Lebensverrichtungen regelm ssig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und  berdies einer dauernden pers nlichen  berwachung bedarf (lit. b). Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 36 Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbed rftigkeit in mindestens vier allt glichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 90 Erw. 3b, 107 V 151 Erw. 2).

2.2????? Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung (BGE 117 V 148 Erw. 2 mit Hinweisen) nicht verlangt, dass die versicherte Person bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelm ssig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist. In diesem Sinne ist die Hilfe beispielsweise bereits erheblich:

- beim Essen, wenn die versicherte Person zwar selber essen, die Speisen aber nicht zerkleinern kann, oder wenn sie die Speisen nur mit den Fingern zum Mund f hren kann (BGE 106 V 158 Erw. 2b);

- bei der K rperpflege, wenn die versicherte Person sich nicht selber waschen oder k mmen oder rasieren oder nicht selber baden bzw. duschen kann;

- bei der Fortbewegung und Kontaktaufnahme, wenn die versicherte Person im oder ausser Hause sich nicht selber fortbewegen kann oder wenn sie bei der Kontaktaufnahme Dritthilfe ben tigt (BGE 121 V 91 Erw. 3c mit Hinweisen; ZAK 1990 S.45 Erw. 3 mit Hinweisen).

- beim Verrichten der Notdurft, wenn sich die versicherte Person nicht selber reinigen kann oder wenn sie beim Ordnen der Kleider Hilfe benötigt (BGE 121 V 88).

???????? Für die Bemessung der Hilflosigkeit dürfen die Teilfunktionen einer Lebensverrichtung, für welche die versicherte Person bei mehreren Verrichtungen der Hilfe bedarf, grundsätzlich nur einmal berücksichtigt werden. So ist beispielsweise die beim Essen erforderliche Hilfe, dass sich die versicherte Person an den Tisch setzen und von ihm weggehen kann, im Rahmen dieser Lebensverrichtung des Essens unbeachtlich; denn es handelt sich dabei um eine Hilfeleistung, welche schon bei der andern Lebensverrichtung des Aufstehens/Absitzens und Abliagens berücksichtigt wird (ZAK 1983 S. 72).

3.????? Die Abklärungsperson der IV-Stelle führte im Abklärungsbericht vom 26. Februar 2002 aus, sie habe den Versicherten am 15. Februar 2002 in seiner Wohnung besucht. Er gebe an, dass die Rückenbeschwerden in der Nacht besonders schlimm seien. Er könne dann nicht liegen bleiben, sondern müsse zur Linderung der Schmerzen ständig im Zimmer hin- und hergehen. Die Abklärungsperson stellte sodann fest, dass der Beschwerdeführer beim Aufstehen/Absitzen/Abiegen und beim Essen keiner Hilfe bedürfe, beim Ankleiden/Auskleiden, bei der Körperpflege und bei der Fortbewegung sei dagegen eine Hilflosigkeit ausgewiesen. Zur Fortbewegung führte sie aus, der Versicherte könne sich in der Wohnung selbstständig fortbewegen. Im Freien könne er mit den Stücken ca. 10-15 Minuten gehen. Öffentliche Verkehrsmittel könne er benutzen. Er müsse jedoch ebenerdig ein- und aussteigen können, sonst sei er auf Hilfe angewiesen. Er sei nie ohne Begleitung seiner Ehefrau unterwegs. Er könne nicht lang sitzen und deshalb an keinen Anlässen mehr teilnehmen.

Sodann stellte die Abklärungsperson fest, der Versicherte sei beim Verrichten der Notdurft selbstständig. Dazu führte sie aus, der Versicherte benötige beim Ordnen der Kleider und bei der Körperreinigung keine Hilfe. Seinen Angaben zufolge müsse ihn die Ehefrau begleiten oder ihm die Tür aufhalten. Er müsse fast jede Stunde auf die Toilette, da er das Wasser nicht mehr halten könne. Auch in der Nacht müsse er 3-4 mal die Toilette aufsuchen. Die Abklärungsperson vermerkte, dass der Beschwerdeführer während des Abklärungsgesprächs allein die Toilette aufgesucht habe (Urk. 9/3). Zusammenfassend hielt sie fest, dass der Beschwerdeführer beim Ankleiden/Auskleiden, bei der Körperpflege sowie bei der Fortbewegung auf regelmässige Hilfe angewiesen und somit hilflos leichten Grades sei.

E. 4.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer in den Bereichen Ankleiden/Auskleiden, Körperpflege und Fortbewegung als hilflos einzustufen ist. Streitig und zu prüfen ist, ob er auch beim Verrichten der Notdurft auf Hilfe angewiesen ist.

4.2???? Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund der Tatsache, dass er im Bereich der Fortbewegung sehr unsicher sei, und namentlich nachts grosse Sturzgefahr bestehe, sei eine Hilfsbedürftigkeit im Bereich der Notdurftverrichtung ausgewiesen (Urk. 1).?

Im vom Beschwerdeführer angerufenen BGE 121 V 88 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in Abweichung von der früheren Praxis erkannt, dass nicht nur die Reinigung, sondern auch das Ordnen der Kleider im Zusammenhang mit der Notdurftverrichtung als eigenständige Teilfunktion dieser Lebensverrichtung zu qualifizieren sei und somit nicht als Teil der Lebensverrichtung Ankleiden/Auskleiden gesehen werden könne. Die Frage, ob ähnliches auch für die Begleitung zur Toilette und die

dortige Hilfe beim Absitzen und Aufstehen gelten kann, hat das Gericht offengelassen. Damit kann der Beschwerdeführer aus dieser Entscheidung nichts zu seinen Gunsten ableiten.

??????? Eine notwendige Begleitung bei den natürlichen Toilettengängen gehört zum Bereich Hilfeleistung bei der Fortbewegung und kann beim Verrichten der Notdurft nicht nochmals berücksichtigt werden. Abgesehen davon ist das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er nur in Begleitung zur Toilette gehen könne, wenig überzeugend, führte er doch selber aus, dass er sich in der Wohnung selbstständig fortbewegen könne und dass er nachts zur Linderung der Schmerzen ständig im Zimmer hin- und hergehe (Urk. 9/28). Darüber hinaus ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Sturzgefahr medizinisch nicht ausgewiesen und erscheint auch angesichts seiner Beschwerden (Rückenschmerzen, somatoforme Schmerzstörung) nicht naheliegend. Eine Hilfsbedürftigkeit im Bereich der Notdurftverrichtung ist damit nicht ausgewiesen.

4.3???? Es ergibt sich, dass der Beschwerdeführer beim Verrichten der Notdurft nicht auf Hilfe angewiesen und demnach nur in drei alltäglichen Lebensverrichtungen als hilflos zu betrachten ist. Die IV-Stelle hat ihn daher zu Recht als hilflos leichten Grades eingestuft. Die angefochtene Verfügung vom 12. April 2002 erweist sich damit als gesetzeskonform, so dass die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- R.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.